

RA Thomas Hilpert, Köln

Zulässigkeit der Videoüberwachung

Voraussetzungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Nachdem im März-Heft des NAHVERKEHR die Rechtsfragen der Videoüberwachung unter Ausklammerung der Zulässigkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erläutert wurden, beschäftigt sich dieser Beitrag mit den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Videoüberwachung und -nutzung nach dem BDSG. Die hierbei zentrale Vorschrift ist § 6 b BDSG (Wortlaut siehe im nachfolgenden Kasten).

§ 6b BDSG hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Öffentlich zugänglicher Raum

Zunächst ist Voraussetzung für eine Prüfung nach dem BDSG das Vorliegen eines *öffentlich zugänglichen Raums*. Hierbei sind nicht die Eigentumsverhältnisse entscheidend [1]; auch ist nicht erheblich, ob das Objekt baulich umschlossen oder überdacht ist [2]. Beurteilungskriterium ist vielmehr die Widmung zum öffentlichen Verkehr oder ob es nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden kann [3]. Der Begriff *jedermann* bedeutet, dass die Personen unbestimmt sein können oder nur nach allgemeinen Kriterien abgrenzbar sind [4]. Er wird folglich nicht dadurch ausgeschlossen, dass zum Beispiel nur Personen mit einem Fahrschein oder einer Bahnsteigkarte den Bereich betreten dürfen. Unter den Begriff *öffentlich zugänglicher Raum* fallen somit auch die Haltestellen und Fahrzeuge; Bahnsteige wurden vom Gesetzgeber in seiner amtlichen Begründung [5] sogar ausdrücklich genannt.

Abgesperrte Bereiche, wie Technikräume oder Anlagen, deren Betreten verboten ist, sind nicht Regelungsgegenstand. Eine Gleisanlage, die einen besonderen oder unabhängigen Bahnkörper darstellt (§ 16 Absätze 6 und 7 BOStab) und an deren Stelle sich kein Übergang befindet, unterfällt gleichfalls nicht dem Begriff des *öffentlichen zugänglichen Raums*, weil auch dieser Bereich nach § 58 Abs. 1 BOStab nicht betreten oder überquert werden darf.

Nicht unter den Anwendungsbereich des *öffentlich zugänglichen Raums* fallen auch Bereiche, in denen nur die Arbeitnehmer eines Unternehmens hingelangen (dürfen), also insbesondere auch der Arbeitsplatz ohne Publikumsverkehr [6].

§ 6b BDSG ist anzuwenden, wenn die Kamera zwar in einem nicht-öffentlichen Raum steht und überwiegend nur nicht-öffentlich zugängliche Räume im Blick hat, jedoch auch – wenngleich nur am Rande – ein öffentlich zugänglicher Raum miterfasst wird.

Beobachtung

Das BDSG sieht keine Unterscheidung zwischen Beobachtung und Überwachung vor. Wenn nachfolgend sowohl von Videoüberwachung als auch von Videoüberwachung die



DER AUTOR

RA Thomas Hilpert (43) ist seit 1996 Dozent und Rechtsanwalt in Köln; seit 1997 Syndikus beim Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV). Er betreut dort neben dem Fachbereich Finanzierung auch die Fragestellungen um Beförderungsbedingungen und Kundenrechte. Vor seiner Zeit beim VDV arbeitete er unter anderem für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht von Prof. Dr. Ulrich Eisenhardt an der Fernuniversität Hagen.

Rede ist, so sind diese Begriffe synonym zu verstehen. Rechtlich ergibt sich dies aus der in § 6b Abs. 1 BDSG selbst vorgenommenen Begriffsdefinition, in der die Videoüberwachung als *Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen* beschrieben ist.

Unter Beobachtung ist jede für eine gewisse Dauer vorgenommene optische Wahrnehmung zu verstehen. Wird eine Örtlichkeit nur einmalig verfilmt, liegt keine Beobachtung vor [7]. Beispiele hierfür sind etwa Aufnahmen für Google Street View oder einen Fernsehfilm.

Obleich konstitutives Merkmal der Beobachtung auch eine gewisse Dauerhaftigkeit ist, bedeutet dies nicht, dass eine Aufnahme, Speicherung oder Übermittlung der Bilder notwendig ist. Die Gesetzesbegründung vom 13. Oktober 2000 formulierte hierzu wie folgt: *Da bereits die Beobachtung selbst erfasst wird, kommt es nicht auf das Erfordernis einer anschließenden Speicherung des Bildmaterials an, um datenschutzrechtlich relevant zu sein* [8]. Deshalb unterfallen ebenfalls Türüberwachungskameras von Fahrzeugen, die dem Fahrzeugführer einen Überblick verschaffen sollen, dem Merkmal der Beobachtung.

Der Zweck oder das Ziel der Beobachtung ist nicht entscheidend. Daher kann auch die zur technischen Kontrolle installierte Überwachungskamera den Bestimmungen des BDSG unterfallen, wenn beispielsweise Pas-

santen im Fokus sind; denn entscheidend ist das tatsächliche Handeln. Werden aber tatsächlich lediglich technische Abläufe erfasst, wie das Überwachen des Verkehrsflusses an einer Kreuzung oder die Überwachung des Bahnsteigs durch den Zugführer hinsichtlich des Schließens aller Türen vor der Abfahrt, greift § 6b BDSG nicht.

Nicht dem Tatbestandsmerkmal der Beobachtung unterfällt es auch, wenn Personen auf den Bildern gar nicht erkennbar sind – etwa weil

- die Auflösung zu gering ist,
- wegen der Entfernung keine Personen erkannt werden können oder
- weil die Kamera im Bereich der Türüberwachung nur Beine und Schuhe filmt.

Sind jedoch lediglich die Gesichtszüge der gefilmten Personen unkenntlich, kann gleichwohl ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegen [9] und eine Beobachtung nach § 6 BDSG gegeben sein, wenn aus der Gestalt, Statur und den Bewegungen einer Person Rückschlüsse auf deren Identität gezogen werden können [10]. Allerdings kommt es auch hier auf den Einzelfall an. Das LG Bonn, das entsprechend urteilte, hatte in einem Nachbarrechtsstreit, in dem der in Frage kommende Personenkreis regelmäßig kleiner ist als etwa in einer innerstädtischen U-Bahnstation, zu entscheiden. Eine vergleichbare Ausgangssituation wie im Falle der Entscheidung des LG Bonn wäre aber auch in einer zentralen U-Bahnstation gegeben, wenn die Kamera einen Eingang zu einem Aufenthaltsraum im Visier hätte, den nur das Betriebspersonal betritt.

Medium der Beobachtung

Voraussetzung für die Anwendung des § 6b BDSG ist weiter, dass die Beobachtung mit *optisch-elektronischen Einrichtungen* erfolgt.

Technische Anforderung

Der Begriff der *optisch-elektronischen Einrichtungen* umfasst nicht nur herkömmliche Videokameras, sondern auch neue Techniken. Die Vorschrift geht von einer unspezifischen und weiten Technikdefinition aus. Daher ist unerheblich, ob es sich um analoge oder digitale Geräte handelt. Gleichfalls ist es hierbei nicht von Bedeutung, ob das Gerät fest und starr installiert ist, eine Zoommöglichkeit hat oder zum Beispiel mit Schwenkarm ausgerüstet ist.

Attrappen und ausgeschaltete Geräte

Werden Attrappen verwendet, fehlt es bereits objektiv an dem Merkmal der *optisch-elektronischen Einrichtungen*. Bei Attrappen ist darüber hinaus – wie auch bei ausgeschalteten Geräten – das Merkmal der Beobachtung nicht erfüllt [11]. Daher fallen Videoattrappen

nicht unter den Wortlaut der Vorschrift des § 6b BDSG. Gleichwohl erzeugen auch Attrappen und ausgeschaltete Geräte einen Überwachungsdruck [12]. Denn die Betroffenen fühlen sich von Attrappen genauso beobachtet wie von Videokameras; maßgeblich ist der erweckte Eindruck, dass das angebrachte Gerät funktionsfähig sein könnte und damit Aufzeichnungen gemacht werden könnten. Würde dieser Eindruck beseitigt, indem ein Hinweis erfolgte, es handele sich nur um eine Attrappe, wäre die Attrappe überflüssig. Die Herstellung des subjektiv gleichen Gefühls wie bei einer funktionsfähigen Videoanlage ist daher immanent notwendig.

Ist das subjektive Gefühl aber gleich, stellt dieser psychische Druck nach der Rechtsprechung auch einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Daher muss ein adäquater Schutz gewährleistet werden. Eine Möglichkeit wäre § 6b BDSG analog anzuwenden. Ob dies notwendig ist, ist jedoch streitig; selbst über die Frage, ob zumindest die verantwortliche Stelle auch bei Attrappen erkennbar gemacht werden muss, besteht in der Rechtsliteratur kein Konsens [13]. Schädlich ist ein solcher Hinweis jedenfalls nicht.

Grund der Beobachtung

Als Gründe für die Videobeobachtung sind nach § 6b BDSG ausschließlich die nachfolgend beschriebenen, enumerativ aufgezählten drei Fälle erlaubt.

Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen

Der Erlaubnisgrund der Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen setzt zunächst eine öffentliche Stelle voraus. Diese ist in § 2 Abs. 1 und 2 BDSG definiert. Danach ist eine öffentliche Stelle eine Behörde, ein Organ der Rechtspflege oder eine andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Hinzu kommt, dass für öffentliche Einrichtungen der Länder das BDSG gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 nur gilt, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie Bundesrecht ausführen oder als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt. Im Ergebnis wird dieser Rechtfertigungsgrund für eine Videoüberwachung im ÖPNV daher kaum greifen.

Wahrnehmung des Hausrechts

Die Wahrnehmung des Hausrechts bedingt begrifflich das Vorhandensein des Hausrechts bei dem Wahrnehmenden. Dieses besitzt, wer über die Benutzung des geschützten Raums verfügen darf. Zivilrechtlich ist das Hausrecht insbesondere in den Abwehrrechten der §§ 859 ff., 904 und 1004 BGB verankert. Allerdings muss dem das Hausrecht Wahrnehmenden dieses nicht originär obliegen. Ausreichend ist auch, wenn es deri-



vativ vorliegt [14]. So kann etwa das Hausrecht von einer Stadt auf ein Verkehrsunternehmen oder von einem Verkehrsunternehmen auf einen Sicherheitsdienst übertragen werden. Auch die mehrfache Übertragung des Hausrechts ist möglich.

Das Hausrecht kann sowohl zu präventiven als auch zu repressiven Zwecken wahrgenommen werden [15] – also zum Beispiel sowohl zur Vermeidung von Straftaten oder Unfällen als auch zur Verfolgung von Straftätern.

Die Beobachtungsbefugnis aus dem Hausrecht endet zwar grundsätzlich an der Grenze des Gebiets, für das man das Hausrecht besitzt – also etwa an der Grundstücksgrenze. Im Einzelfall kann die Beobachtungsbefugnis des Hausrechtinhabers auch im geringen Umfang darüber hinaus gehen und einen Toleranzbereich mit umfassen, wenn dies einer effektiven Überwachung zum Schutz des Eigentums dient. Denn es wäre beispielsweise nicht nachvollziehbar, wenn beim Beschmieren der Wand zwar die Miene des Stiftes gefilmt werden dürfte, jedoch nicht die Person, die den Stift hält [16].

Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

Der dritte Erlaubnisgrund, die *Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke* ist in seinen beiden Elementen, zum einen der *Wahrnehmung berechtigter Interessen*, zum anderen den *konkret festgelegten Zwecken*, getrennt zu betrachten.

Die *Wahrnehmung berechtigter Interessen* entspricht der Formulierung in § 28 BDSG. Bei der Auslegung des Begriffs der *berechtigten Interessen* ist nach dem Willen des Gesetzgebers eine restriktive Auslegung vorzunehmen [17]. Das berechnete Interesse bestimmt sich auch nicht allein nach dem subjektiven Interesse; es muss objektiv begründbar sein [18]. Gleichwohl können diese be-

Fotos: Thomas Hilpert



Abb. 2: Die Videoüberwachung vor einem „Badehaus“ erfordert eine besonders sensible Interessenabwägung

rechtigten Interessen sowohl rechtliche, wirtschaftliche als auch ideelle Interessen sein [19]. Nicht erforderlich ist die absolut zwingende Notwendigkeit [20]. Aus dem Begriff des Interesses ergibt sich aber, dass man sich ein Ziel oder einen Vorteil hieraus verspricht oder erhofft.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen ist nur erfüllt, wenn die Videoüberwachung einem anderen Hauptzweck dient und nicht selber den Haupt- oder einen wesentlichen Nebenzweck der Geschäftstätigkeit darstellt [21]. Die Auslagerung in eine Tochtergesellschaft, deren Haupttätigkeit die Vermarktung

der durch die Überwachung gesammelten Daten darstellt, wäre daher rechtlich kaum vertretbar. Beispiele für ein berechtigtes Interesse sind der Schutz des Eigentums [22] oder das Ziel eines Verkehrsunternehmens, seine Kunden sicher zu befördern [23].

Bei den konkret festgelegten Zwecken ist zu beachten, dass sie im Voraus festgelegt sein müssen. Hierbei reicht keine völlig vage Absichtserklärung oder allgemeine Umschreibung; vielmehr muss die Beschreibung wegen der gesetzlichen Forderung (konkret) eine gewisse Genauigkeit haben [24]. Ob Beschreibungen, wie zur Gefahrenabwehr oder

zur Strafverfolgung, ausreichen, wird in der Literatur bezweifelt [25].

Die Zwecke sollten auch dokumentiert sein, was sich aus dem Wort *festgelegt* ergibt. Die Dokumentation kann schriftlich oder elektronisch erfolgen [26]. Im eigenen Interesse des die Videoüberwachung Durchführenden sollten diese Erfordernisse genau beachtet werden. Denn die Beweislast über die Einhaltung der Erfordernisse trägt der Überwachende [27].

Erforderlichkeit

Die Maßnahme muss erforderlich sein. Das bedeutet, sie muss zunächst überhaupt geeignet sein, den angestrebten Überwachungszweck zu erreichen. Zweitens ist zu prüfen, ob es nicht mildere, ebenfalls geeignete Mittel gibt [28]. Auch hier ist eine objektive Betrachtung vorzunehmen und auf den Einzelfall abzustellen. Beispiele für mögliche Maßnahmen, die bei der Prüfung der milderen, ebenfalls geeigneten Mittel in Erwägung zu ziehen sind, wären mehr Personaleinsatz, die Veränderung der Konstruktion oder Bauart, eine Beseitigung von Ecken, die Belebung durch einen Kiosk, die Schaffung von Transparenz durch bessere Beleuchtung, Glas- oder Acrylbausteine.

Nicht notwendig ist jedoch, hierfür jeden Preis zu zahlen. Wenn eine Maßnahme zu teuer ist, fehlt ihr die Eignung und kann daher nicht gegen die Erforderlichkeit der Videoüberwachung sprechen [29].

Die Erforderlichkeit muss darüber hinaus auch gegenwärtig bestehen. Das folgt aus der Gesetzesformulierung erforderlich ist [30]. Eine Datenerhebung auf Vorrat oder eine künftige Erforderlichkeit (mit Eröffnung von ..., wird demnächst ...) ist somit nicht

ANZEIGE

**Innovationen aus
Deutschland:**
Videoüberwachung und
digitale Aufzeichnung
**Mehr Sicherheit
im ÖPNV**

DIRECS MR 3180

Digitaler Hybridrekorder für Aufzeichnung von Videodaten analoger CCTV- und IP-Netzwerkcameras, speziell konzipiert für den Einsatz im mobilen Bereich und den Einbau in Fahrzeugen wie Bussen und Bahnen. Aufzeichnungskapazitäten zwischen 160–250 GB, Software zur Auswertung und Recherche inklusive.



**Sicher unterwegs
mit Bus & Bahn**

DETOVIS
EIN DRESEARCH / ROSHO UNTERNEHMEN

ausreichend. Auch die alleinige Begründung mit der Historie entspricht nicht dem Erforderlichkeitserfordernis. Gleichwohl ist die Erfahrung aus der Vergangenheit geeignet, für die Gegenwart Argumente zu liefern.

Bei der Erforderlichkeit der Videoüberwachungen wegen der Kriminalitätsverhinderung und -bekämpfung kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, diese Zwecke existierten nur in den Abend- und Nachtstunden. Zum einen liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor, zum anderen sprechen die tatsächlichen Verhältnisse – soweit Erfahrungen vorhanden sind – dagegen [31].

Interessenabwägung

Nach dem Vorliegen eines Erlaubnisgrundes und der Erforderlichkeit ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Denn trotz Erlaubnisgrund und Erforderlichkeit ist die Videoüberwachung unzulässig, wenn die Interessenabwägung negativ verläuft. Dies ist der Fall, soweit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen. Hier ist folglich eine Gewichtung vorzunehmen. So darf beispielsweise der WC-Kabinenbereich nicht mit einer Videokamera gefilmt werden, selbst wenn davon ausgegangen werden muss, dass in der Toilettenkabine gelegentlich leichtere Straftaten vorbereitet oder begangen werden (etwa Diebstahl oder Graffiti) [32]. Denn der Aufenthalt in einer Toilettenkabine ist wegen der Entblößung und der Verrichtung, und der damit verbundenen Scham, besonders zu schützen.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass jede intime Situation bei der Interessenabwägung zu einem Verbot der Videoaufnahme führt [33]. Es stellt gleichfalls kein schutzwürdiges Interesse dar, unerkannt strafbare Handlungen zu begehen [34]. Auf den obigen Beispielsfall der Notdurftverrichtung bezogen bedeutet dies: Die Interessenabwägung zwischen der Intimsituation und Scham einerseits sowie dem Interesse des Videofilmenden andererseits schlägt eindeutig zu Gunsten der Videoüberwachung aus, wenn die Verrichtung eben nicht mehr in einer Toilettenkabine, sondern an einem unangemessenen Ort erfolgt [35]. Bei diesem vom AG Zerbst entschiedenen Fall ging es sogar noch nicht einmal um einen öffentlich zugänglichen Raum, sondern um den Keller eines Mietshauses. Handelt es sich zusätzlich um einen öffentlichen Raum, etwa einer Haltestellenanlage, ergibt sich bei der Interessenabwägung neben dem Argument der Rechtswidrigkeit der Handlung des die Notdurft Verrichtenden noch das des selbst gewählten reduzierten Schutzes des Schaminteresses durch die Verrichtung in besagtem öffentlichen Raum.

Ein besonders hohes Gewicht bei der Abwägung ist dem Interesse des Gefilmten beizumessen, von ihm keine Bewegungsprofile erstellen und der Überwachung ausweichen zu

können [36]. Der in der Gerichtspraxis mit am häufigsten entschiedene Fall, bei der die Interessenabwägung regelmäßig gegen eine Videoüberwachung ausfällt, ist die permanente Überwachung des Hauseingangsbereichs [37]. Denn hierdurch kann dokumentiert werden, wann jemand zuhause ist, mit wem er nach Hause geht, welchen Besuch er empfängt, wer über Nacht bleibt et cetera. Diese Hauseingangsüberwachung ist dabei nicht nur als gezielte Überwachung regelmäßig unzulässig; sie ist auch kaum vertretbar, wenn sie „nur“ am Rande erfolgt, etwa als Hintergrundaufnahme einer eigentlich beabsichtigten Überwachung eines Haltestellenbereichs der Straßenbahn.

Der in der Rechtsprechung zur Videoüberwachung ebenfalls oft behandelte Fall ist der der Arbeitnehmerüberwachung. Hier sind bereits die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer betroffen, wenn es sich bei den *öffentlichen Räumen* gleichzeitig auch um Arbeitsplätze von Mitarbeitern handelt, so zum Beispiel bei der Erfassung der Fahrerkabine in öffentlichen Verkehrsmitteln. Denn schon die Möglichkeit der jederzeitigen Überwachung bewirkt einen Überwachungsdruck, der in die Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild eingreift [38]. Dies gilt selbst dann, wenn die Überwachung nur sporadisch erfolgt, der Mitarbeiter aber nicht den Zeitpunkt erkennen kann [39]. Entsprechend muss für diesen Eingriff im Rahmen der Abwägung auch ein gewichtiger Grund vorhanden sein, um die Interessenabwägung zu Gunsten der Videoüberwachung ausfallen zu lassen. Es gilt insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz [40].

Kann der Mitarbeiter den Zeitpunkt der Erfassung durch die Videokamera erkennen (wenn er zum Beispiel in der Wendezeit durch das Fahrzeug geht), wiegt der Überwachungsdruck deutlich geringer als wenn er permanent gefilmt wird. Schutzwürdige Interessen einer Person sind aber nie verletzt, wenn auf Grund der Aufzeichnungsqualität bereits keine Identifizierung der Person möglich ist [41]. Letztlich ist immer eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter vorzunehmen.

Erkennbar machen

Eine weitere Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Videoüberwachung ist nach § 6b Abs. 2 BDSG die Erkennbarmachung der Beobachtung sowie der verantwortlichen Stelle durch geeignete Maßnahmen.

Umstand der Beobachtung

Zunächst ist die Beobachtung erkennbar zu machen. Hierdurch soll Transparenz geschaffen werden [42]. Für die Art und Weise der Erkennbarmachung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Damit besteht bei der

Bestimmung der geeigneten Maßnahme ein Spielraum desjenigen, der die Überwachung durchführt [43]. Möglich ist sowohl eine Verwendung eines Piktogramms als auch ein Texthinweis. Notwendig ist nur, dass die Betroffenen hiervon Kenntnis erlangen können.

Ferner muss die Darstellung gut sichtbar erfolgen [44]. Die Gesetzesbegründung schreibt hierzu, geeignete Maßnahmen seien beispielsweise deutlich sichtbare Hinweisschilder [45]. Der Beobachtete darf somit nicht erst suchen müssen. Regelmäßig bedeutet dies eine Anbringung im Blickfeld, das heißt in üblicher Augenhöhe [46].

Verantwortliche Stelle

Die zweite Information, die dem Beobachteten neben der Beobachtung selbst gegeben werden muss, ist die der verantwortlichen Stelle. Welche Informationen hierfür notwendig sind, gibt § 6b BDSG nicht vor. So ist der Umfang der Informationspflicht streitig.

Richtigerweise geht die Forderung nach namentlicher Benennung eines Vertreters bei juristischen Personen zu weit. Ausreichend ist, wenn die juristische Person identifizierbar ist und auf mindestens eine ihr zurechenbare Kommunikationsverbindung hingewiesen wird. Bei der Benennung der juristischen Person reicht jedoch nicht ein allgemeiner Hinweis (Ihr Verkehrsunternehmen); notwendig ist die exakte juristische Benennung [47].

Welche Stelle die verantwortliche Stelle im Sinne des § 6b BDSG ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 7 BDSG. Danach ist dies *jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt*. Dies ist damit weder derjenige, der die Kamera installiert, noch derjenige, der einen etwaigen Nutzen aus der gewonnenen Sicherheit hat, sondern im Zweifel die (juristische) Person, bei der die Bilder zusammenlaufen.

Verarbeitung und Nutzung

Soweit die Beobachtung zulässig ist, richtet sich die Frage der Zulässigkeit einer Verarbeitung und Nutzung nach § 6b Abs. 3 BDSG. Verarbeitung bedeutet nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 4 BDSG *das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten*. Bei der Videoüberwachung kommen vor allem das Speichern und Übermitteln in Betracht. Speichern ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG *das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung*. Die Übermittlung ist in § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG definiert als *das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten*. Die Nutzung ist in § 3 Abs. 5 BDSG als *jede Verwendung perso-*



Abb. 4: Die Videoüberwachung ist politisch nicht unumstritten

Abb. 3: Rundumüberwachung – die meisten Videoüberwachungen privater Hausbesitzer sind rechtswidrig angebracht, hier vor einer großen internationalen Kanzlei

nenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt beschrieben.

Sowohl die Verarbeitung als auch die Nutzung der durch die Videoüberwachung gewonnenen Daten steht wegen der Formulierung in § 6b Abs. 3 Satz 1 BDSG: *ist zulässig, wenn*, unter einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Neben den enumerativ aufgeführten Gründen ist auch eine Erforderlichkeitsprüfung und Interessenabwägung vorzunehmen. Gegebenenfalls besteht eine Benachrichtigungs- und/oder Löschungspflicht.

Aus der Zulässigkeit der Beobachtung nach Abs. 1 kann noch nicht auf die Zulässigkeit der Verarbeitung oder Nutzung gewonnener personenbezogener Daten geschlossen werden. Vielmehr muss in einem eigenen Prüfschritt festgestellt werden, ob gerade auch die in Aussicht genommene Verarbeitung oder Nutzung zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen (Satz 1), oder ob die Verwendung für Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungszwecke erforderlich ist (Satz 2) [48].

Grund der Verarbeitung und Nutzung

§ 6b Abs. 3 BDSG gibt lediglich drei Gründe vor, wann eine Verarbeitung oder Nutzung der Daten, die mit der Videoüberwachung gewonnen wurden, zulässig ist; dies sind:

- wenn es dem Grund entspricht, warum auch die Aufnahmen gemacht wurden,
- wenn es der Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit dient und
- wenn es zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

Da die Regelung abschließend ist, darf auf weitere, in § 28 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 2 bis 6 BDSG enthaltene Tatbestände zulässiger Zweckänderungen nicht zurückgegriffen werden [49].

Festgelegter Zweck

Was der festgelegte Zweck sein darf, wurde schon oben erläutert:

- Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
- Wahrnehmung des Hausrechts oder
- Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke.

Wichtig bei dem festgelegten Zweck ist, dass er sowohl einem der drei Fälle entspricht als auch entsprach (also nicht gewechselt wird). Unzulässig ist mithin als Grund die Wahrnehmung der Interessen eines Dritten oder die Verwendung für Werbezwecke [50].

Darüber hinaus muss hinsichtlich des festgelegten Zwecks auch eine Interessenabwägung erfolgen [51]. Hierzu kann auf die obigen Ausführungen zur Interessenabwägung verwiesen werden.

Gefahrenabwehr

Als zweiter Erlaubnisgrund einer Verarbeitung oder Nutzung der gewonnenen Videodaten nennt § 6b Abs. 3 BDSG die *Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit*. In Betracht kommt praktisch nur die Übermittlung der gewonnenen Daten an Sicherheitsbehörden [52].

Strafverfolgung

Der dritte zulässige Zweck ist die Strafverfolgung. Strafverfolgung bedeutet das Identifizieren und die Überführung eines Menschen wegen einer von ihm begangenen Straftat.

Dieser Rechtfertigungsgrund soll jedoch noch nicht greifen, wenn lediglich eine Ordnungswidrigkeit aufzuklären ist [53]. Beispielhaft bedeutet dies, dass zwar der absichtliche Missbrauch eines Notrufs oder einer Notbremse ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der zweiten Alternative des § 6b Abs. 3 BDSG für die Verarbeitung und Nutzung der Videoüberwachung wäre, weil diese Tat eine Straftat im Sinne des § 145 StGB darstellt. Die fahrlässige



Betätigung der Notbremse in einer Straßen- oder U-Bahnen ist jedoch lediglich eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BO-Strab. Hier wäre daher eine Nutzung und Verarbeitung der Videoaufnahme nur zulässig, wenn die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch § 6b Abs. 3 Satz 1 BDSG gerechtfertigt ist, das heißt als Zweck schon im Vorhinein konkret festgelegt wurde. Allerdings soll Strafverfolgung gleichwohl auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Opfers einer Straftat umfassen [54].

Erforderlichkeit

Wenn einer der drei Gründe vorliegt, die die Verarbeitung und Nutzung des Datenmaterials rechtfertigen, ist wiederum in allen Fällen eine Erforderlichkeitsprüfung vorzunehmen. Hierbei ist zu prüfen, an wen die Übermittlung der Aufnahmen notwendig ist. Grundsätzlich ist es nicht notwendig, Livebilder von öffentlich zugänglichen Bereichen im Internet zu übertragen. Daher fehlt es bereits diesbezüglich an der Erforderlichkeit für Webcams; sie sind entsprechend unzulässig [55].

Nicht gegen die Erforderlichkeit der Speicherung einer Videoaufnahme spricht, wenn neben der Aufzeichnung auch Zeugenaussagen vorhanden sind. Bei diesen ist nämlich regelmäßig zweifelhaft, ob sie genauso effektiv sind wie eine Videoaufzeichnung [56]. Ansonsten gelten die gleichen Kriterien, wie oben für die Aufnahmen nach § 6b Abs. 1 BDSG beschrieben.

Benachrichtigung des Betroffenen bei Zuordnung

Nach § 6b Abs. 4 BDSG ist der Betroffene über die Verarbeitung oder Nutzung seines Bildes zu benachrichtigen. Allerdings ist diese auf den ersten Blick sehr umfassende Verpflichtung in den meisten Fällen unproblematisch, das heißt, eine individuelle Benachrichtigung ist nicht notwendig. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Benachrichtigung nur erfolgen muss (und auch kann), wenn die Aufnahme einer bestimmten Person zugeordnet wird [57], zum anderen aus den Verweisen auf die §§ 19a und 33 BDSG. Aufgrund dieser Verweisungen ist eine Benachrichtigung zum Beispiel nicht notwendig, wenn

- der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,

- die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
- die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Der erste Fall ist schon dann gegeben, wenn der Betroffene auf dem Hinweisschild nicht nur auf die Beobachtung, sondern auch auf die Speicherung der Bilder hingewiesen wird [58]. Ebenfalls ist das Merkmal erfüllt, wenn gegen einen Täter strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden und er hierüber von den Videoaufzeichnungen erfährt.

Löschung

Die Bilder aus der Videoüberwachung sind nach § 6b Abs. 5 BDSG unverzüglich zu löschen, wenn die Speicherung nicht mehr erforderlich ist oder die Interessenabwägung zu Gunsten des Betroffenen erfolgt. Was unter Löschen zu verstehen ist, definiert das BDSG in § 3 Abs. 4 Nr. 5 als *das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten*.

Die Verpflichtung ist nicht nur als subjektiver Anspruch des Betroffenen formuliert, sondern auch unabhängig vom Willen des Betroffenen gegeben. Die Löschungspflicht bedingt entweder eine regelmäßige Prüfungspflicht, ob das Vorhalten der Daten noch notwendig ist, oder einen automatischen Lösungsmechanismus zum Beispiel durch Selbstüberschreibung.

Löschungspflicht wegen Wegfalls der Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit ist weggefallen, wenn ihre Gründe nicht mehr gegeben sind, mithin kein Fall der Verarbeitungs- oder Nutzungserlaubnis nach § 6b Abs. 3 BDSG gegeben ist.

Löschungspflicht wegen negativer Interessenabwägung

Die zweite Alternative der Löschungspflicht ist alternativ gegeben; dies bedeutet, sie besteht neben der Löschungspflicht wegen des Wegfalls der Erforderlichkeit: das heißt, auch wenn die Daten noch erforderlich sind, kann eine Löschungspflicht bestehen, wenn die Interessenabwägung negativ verläuft [59]. Hinsichtlich der Interessenabwägung gelten die gleichen Kriterien wie bei der Beobachtung, Nutzung oder Verarbeitung.

Unverzüglichkeit

Ist nach den vorgenannten Kriterien die Löschungspflicht gegeben, muss diese nach § 6b Abs. 5 BDSG auch *unverzüglich* erfolgen. Hinsichtlich der Definition der Unverzüglichkeit kann auf § 121 BGB zurückgegriffen werden, nach dem dies *ohne schuldhaftes Zögern* zu geschehen hat. Dies bedeutet somit weder sofort noch demnächst, sondern

unmittelbar dann, wenn es einem möglich und zumutbar ist. Laut Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung [60] soll dies in der Regel innerhalb von ein bis zwei Arbeitstagen der Fall sein. Das AG Berlin-Lichtenberg [61] entschied, dass gegen eine Speicherung von etwas mehr als zwei Tagen nichts einzuwenden sei.

Zur Klarstellung: Diese Frist läuft jedoch nicht ab Aufzeichnung, sondern ab Wegfall der Erforderlichkeit.

Weitere Pflichten im BDSG neben § 6b

Zwei weitere, wichtige Pflichten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung nach dem BDSG sind die Melde- und die Sicherungspflicht.

Eine Meldepflicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt sich bei der wohl mittlerweile regelmäßig digitalen Videoüberwachung aus § 4d BDSG. Diese Pflicht entfällt jedoch nach § 4d Abs. 2 BDSG, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat.

Die Sicherung vor unbefugtem Zugriff ist nicht nur eine Maßnahme im Eigeninteresse; sie stellt auch eine Pflicht nach § 9 BDSG dar. Dies bedingt gegebenenfalls Zugriffssicherungen oder Verschlüsselungen. Ferner ist sicherzustellen, dass keine inhaltliche Manipulation oder unzulässige Weitergabe an Dritte erfolgt [62].

Literatur/Anmerkungen

- [1] Bergmann/Möhrle/Herb (BMH), Datenschutzrecht, Loseblatt-Kommentar Bd. 1, Stand: 2008, § 6b Rn. 22; Gola/Klug, Grundzüge des Datenschutzrechts, Kapitel 3 B V. 1. d) bb) (1), S. 81, München 2003.
- [2] AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18. Dezember 2003 – Az. 16 C 427/02; Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz Kommentar, 9. Auflage 2007, § 6b Rn. 8; Bizer in: Simitis, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage 2006, § 6b Rn. 41.
- [3] Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 8; Gola/Klug, Grundzüge des Datenschutzrechts, Kapitel 3 B V. 1. d) bb) (1), S. 81, München 2003.
- [4] Däubler in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert: Bundesdatenschutzgesetz Basiskommentar, 2. Aufl. 2007, § 6b, Rn. 19 m. w. N.
- [5] BT-Dr 14/4329, S. 38.
- [6] LAG Berlin, Beschluss vom 27. Februar 2003 – Az. 10 TaBV 2089/02, S. 17; Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 9; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 43.
- [7] Däubler (o. Fn. 4), Rn. 15; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 37; Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 12.
- [8] BT-Dr 14/4329, S. 38.
- [9] AG Frankfurt am Main, Beschluss vom 9. September 2002 – Az. 65 UR II 149/02, NJW-RR 2003, 158, 159.
- [10] LG Bonn, Urteil vom 16. November 2004 – Az. 8 S 139/04, Original Rn. 22 und NZM 2005, 399, 400.
- [11] Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 13; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 39.
- [12] LG Bonn, Urteil vom 16. November 2004 – Az. 8 S 139/04, NZM 2005, 399f.; LG Braunschweig, Urteil vom 18. März 1998 – Az. 12 S 23/97, NJW 1998, 2457f.; LG Darmstadt, Urteil vom 17. März

- 1999 – Az. 8 O 42/99, NZM 2000, 360; Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 13; BMH (o. Fn. 1), Rn. 21a; Weichert, Rechtsfragen der Videoüberwachung, DuD 2000, 662, 663.
- [13] Befürwortend: Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 27; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 71; ablehnend: BMH (o. Fn. 1), Rn. 41c.
- [14] Däubler (o. Fn. 4), Rn. 32; Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 16; BMH (o. Fn. 1), Rn. 26.
- [15] Däubler (o. Fn. 4), Rn. 33; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 50.
- [16] AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18. Dezember 2003 – Az. 16 C 427/02; nach der Entscheidung (mittlerweile) ebenfalls akzeptiert vom Berliner Datenschutzbeauftragten.
- [17] BT-Dr 14/5793, S. 61; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 51.
- [18] BT-Dr 14/5793, S. 61; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 51.
- [19] VGH Mannheim, Urteil vom 24. Oktober 1983 – Az. 10 S 902/82, NJW 1984, 1911ff.; Däubler (o. Fn. 4), Rn. 36; Wedde in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz Basiskommentar, 2. Auflage 2007, § 28 Rn. 65.
- [20] Wedde in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz Basiskommentar, 2. Auflage 2007, § 28 Rn. 65.
- [21] BT-Dr 14/5793, S. 61; BMH (o. Fn. 1), Rn. 37; Weichert, Rechtsfragen der Videoüberwachung, DuD 2000, 662, 667.
- [22] Bizer (o. Fn. 2), Rn. 51.
- [23] Hilpert, Videoüberwachung im ÖPNV, DER NAHVERKEHR 2001, Heft 7–8, S. 27, 28.
- [24] Däubler (o. Fn. 4), Rn. 37.
- [25] Bizer (o. Fn. 2), Rn. 53.
- [26] Bizer (o. Fn. 2), Rn. 53.
- [27] Däubler (o. Fn. 4), Rn. 38; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 55.
- [28] AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18. Dezember 2003 – Az. 16 C 427/02; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 56; Däubler (o. Fn. 4), Rn. 40.
- [29] AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18. Dezember 2003 – Az. 16 C 427/02.
- [30] Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz Kommentar, 9. Auflage 2007, § 13 Rn. 4.
- [31] VGH Mannheim, Urteil vom 21. Juli 2003 – Az. 1 S 377/02 = NVwZ 2004, 498, 506.
- [32] BT-Dr 14/5793, S. 61f.; Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 19; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 62; BMH (o. Fn. 1), Rn. 29a.
- [33] LG Gießen, Urteil vom 15. November 1995 – Az. 1 S 297/95.
- [34] BMH (o. Fn. 1), Rn. 32.
- [35] AG Zerbst, Urteil vom 31. März 2003 – Az. 6 C 614/02.
- [36] Däubler (o. Fn. 4), Rn. 47.
- [37] Bizer (o. Fn. 2), Rn. 64 und 65.
- [38] LAG Berlin, Beschluss vom 27. Februar 2003 – Az. 10 TaBV 2089/02, S. 11; Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 20.
- [39] Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 20.
- [40] LAG Köln, Urteil vom 30. August 1996 – Az. 12 Sa 639/99, BB 1997, 476.
- [41] AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18. Dezember 2003 – Az. 16 C 427/02; Däubler (o. Fn. 4), Rn. 45; Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 19.
- [42] BT-Dr 14/4329, S. 38.
- [43] Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 25.
- [44] Däubler (o. Fn. 4), Rn. 49.
- [45] BT-Dr 14/4329, S. 38.
- [46] BMH (o. Fn. 1), Rn. 40a; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 68.
- [47] BMH (o. Fn. 1), Rn. 41.
- [48] BT-Dr 14/5793, S. 62.
- [49] Bizer (o. Fn. 2), Rn. 91.
- [50] BT-Dr 14/5793, S. 62; BMH (o. Fn. 1), Rn. 44; Däubler (o. Fn. 4), Rn. 53.
- [51] BT-Dr 14/5793, S. 62.
- [52] Däubler (o. Fn. 4), Rn. 56.
- [53] BMH (o. Fn. 1), Rn. 48; Däubler (o. Fn. 4), Rn. 57.
- [54] Gola/Schomerus (o. Fn. 2), Rn. 30.
- [55] BMH (o. Fn. 1), Rn. 28; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 84.
- [56] Ebenso: AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18. Dezember 2003 – Az. 16 C 427/02; a. A. Däubler (o. Fn. 4), Rn. 57.
- [57] Bizer (o. Fn. 2), Rn. 94.
- [58] BMH (o. Fn. 1), Rn. 50.
- [59] Däubler (o. Fn. 4), Rn. 63; Bizer (o. Fn. 2), Rn. 106.
- [60] BT-Dr 14/5793, S. 63.
- [61] AG Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 9. Dezember 2004 – Az. 2 C 274/04.
- [62] Däubler (o. Fn. 4), Rn. 10.